

Zeichenerklärung

Festsetzungen
 § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
 Art und Maß der baulichen Nutzung
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WA allgemeines Wohngebiet
 Mi 1 Mischgebiet 1 - 4
 GE Gewerbegebiet
 GE (e) Gewerbegebiet (eingeschränkt)

Grü Flächenzahl
 0,8 Grundflächenzahl
 8 Zahl der Vollgeschosse
 VII Abstandszone nach Abstandsrand-NW 1990

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 2,5 von Bebauung, Abgrenzung des Hofes
 von Nutzung und von Abstandsflächen

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
 Baugrenze

Verkehrsflächen
 § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Strassenverkehrsflächen
 Zweckbestimmung
 Öffentlicher / Privater Parkplatz
 Fuß- und Radweg

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
 § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB
 unterirdische Leitungsart
 OW Oberflächenwässerung

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
 § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB
 von Bebauung freizuhaltenen Schrägdreiecke

Grünflächen
 § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
 Zweckbestimmung
 öffentl./private Grünflächen
 Verkehrsrandbegrenzung
 Grabenrandbegrenzung

Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB
 Wasserflächen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
 § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern

Sonstige
 Mi Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
 § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB
 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB
 Reutzerschlüssel § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Art der Nutzung Geschosszahl

Grundflächenzahl Geschossflächenzahl

Räumlicher Geltungsbereich § 9 Abs. 7 BauGB
 § 9 Abs. 7 BauGB
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Hinweise
 42 dB(A) Tag/20 dB(A) Nacht zu erwartende Schallimmissionen im Wohnbereich
 Zaun
 5m Längsmaß in Meter
 Höhenpunkt
 möglicher Standort für Sammelverbehälter/Ordnungspunkte

Satzung der Stadt Torgelow über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02/90 „Büdnerland“

Aufgrund des § 13 des Baugesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 01.10.2008 folgende 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 02/90 „Büdnerland“, bestehend aus dem Plan Teil A und dem Text Teil B, erlassen:

Lage des Plangebietes in der Gemarkung Torgelow:
 Südlich der Eggeniner Straße,
 westlich des Wohngebietes Spechberg,
 nördlich des Waldgebietes und
 östlich angrenzend an die Wohnbebauung entlang der Ferdinandstraße

Verfahrensvermerke

- Die Änderung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB sowie die öffentliche Auslegung und Beteiligung der betroffenen Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Fachämter abgegebene Stellungnahmen behandelt und die 2. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom September 2008 als Satzung beschlossen, die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.
- Der katastermäßige Bestand am 23.07.2008 sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung wurden als richtig beschneigt.
- Pasewalk, den 23.07.2008
- Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin Petra Zeise
- Mit der ersüblischen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 01.10.2008 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof Nr. 21/2008 am 22.10.2008 ist die 2. Änderung des Bebauungsplans in Kraft getreten.
- Torgelow, den 23.10.2008
 Raff Gottschalk
 Bürgermeister
- Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde im vereinfachten Verfahren von einer Umweltschuldung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltschuldung nach § 2 und von der Abgabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.
- Die Planungsanzeige nach Meldeerlass M-V vom 06.05.1996 an das Amt für Raumordnung und Landesplanung in Greifswald erfolgte mit Ansuchen vom 10.07.2008. Die landschaftliche Stellungnahme im Rahmen der Planungsanzeige liegt, aus raumordnerischer Sicht, mit Zustimmung vom 12.08.2008 vor.
- Nach Fertigstellung des Planentwurfs sowie der Begründung wurden die betroffenen Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Fachämter mit Ansuchen vom 24.07.2008 gebeten, ihre Stellungnahmen zum Planentwurf und zur Begründung abzugeben.
- Die öffentliche Auslegung wurde am 16.07.2008 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof Nr. 14/08 öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom Juli 2008 einschließlich seiner Begründung wurde vom Donnerstag 24.07.2008 bis Montag 25.08.2008 ausgelegt.

Textliche Festsetzungen:

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 In dem Gebiet (GE) sind folgende Nutzungen nach § 8 Abs. 21 V. m. § 1 Abs. 4 BauNVO zulässig: Gewerbebetriebe aller Art, wenn sie den Kriterien jeweils entsprechender Abstandsflächen gemäß Abstandsrand-NW 1990 erfüllen, Verkaufseinrichtungen und Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche < 200 m², wenn sie im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb stehen, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Geschäfte, Büros, Verwaltungsgelände und Anlagen für typische Zwecke.

Im Gewerbegebiet (GE) sind folgende Nutzungen nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig: Wohnlagen für Aufwärtler- und Betriebsbetriebe sowie für Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind sowie Vergnügungsbetriebe.

Im Gewerbegebiet (GE) sind folgende Nutzungen nach § 8 Abs. 2 BauNVO entsprechend § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig: Einzelhandelsbetriebe, die sich ganz oder teilweise am Endverbraucher wenden, Läden, Betriebe des Einzelhandels sowie Einzelhandelsbetriebe.

Im Gewerbegebiet (GE) sind folgende Nutzungen nach § 8 Abs. 3 BauNVO auch ausnahmsweise entsprechend § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig: Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Im Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung (GE(e)) sind folgende Nutzungen nach § 1 Abs. 4 und § 5 BauNVO folgende Nutzungen zulässig: sonstige (mischgebietsähnliche) Gewerbebetriebe, Geschäfte, Büros und Verwaltungsgelände, Verkaufseinrichtungen und Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche < 200 m², wenn sie im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb stehen und Gewerbebetriebe aller Art, wenn sie die Kriterien jeweils entsprechender Abstandsflächen gemäß Abstandsrand-NW 1990 erfüllen.

Im Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung (GE(e)) ist entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO folgende Nutzung zulässig: Wohnlagen für Aufwärtler- und Betriebsbetriebe sowie für Betriebsleiter und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind.

Im Gewerbegebiet (GE) und eingeschränkter Gewerbegebiet (GE(e)) sind folgende Nutzungen nach § 8 Abs. 21 V. m. § 1 Abs. 4 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig: Betriebe und Anlagen zum Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten und Lagern von staub- und geräuschintensiven, radioaktiven Stoffen, Wärmehaushälter, Kälteanlagen, Abfallbehandlungsanlagen, -umlagern, -zwischenlagern und -deponieren, Anlagen zum Lagern und Behalten von Autos, Kraftfahrzeugen, Booten, Flugzeugen, Abgabe von Rückständen aus Wärmehaushälter und Abfallbehandlungsanlagen, Hochdruckschlacken und Glasfasern sowie Abfertigung auch unbelasteter Locker- und Feststoffe, wenn Umsetzungen und Auslagen nach dem Bundeswasserrecht zulässig sind.

Für die im Gewerbegebiet (GE) und im Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung (GE(e)) nach § 8 Abs. 21 V. m. § 1 Abs. 4 BauNVO zulässigen Gewerbebetriebe aller Art, wenn sie die Kriterien jeweils entsprechender Abstandsflächen gemäß Abstandsrand-NW 1990 erfüllen, gelten folgende Festsetzungen nach § 1 Abs. 4 BauNVO: Auf den ausgewiesenen Baufeldern sind jeweils nur Anlagen der entsprechend zugeordneten Abstandsflächen nach Abstandsrand-NW vom Dezember 1990 und Anlagen mit ähnlichem Entstehungsdatum zulässig; Anlagen des nichterbauten Abstandes der Abstandsfläche mit niedrigerer Emissionsschutz und somit geringeren Abstandsflächen sind zulässig, wenn die Emissionen der nächstgelegenen Abstandsfläche eingehalten werden.

Das ausgewiesene Mischgebiet wird auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 BauNVO gegliedert. Im Mischgebiet MI 1 sind folgende Nutzungen nach § 8 Abs. 2 BauNVO zulässig: Wohnbetriebe, Geschäfte, Büros und Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche < 250 m² im Zusammenhang mit einem Gartenbaubetrieb. Das branchenspezifische und Nebenverdienst darf maximal 10 % der bräunlichen Verkaufsfläche umfassen. Zeitweilige Sportplätze werden ausgenommen.

Im Mischgebiet MI 2 sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 2 BauNVO zulässig: Wohngebiete, Geschäfte, Büros und Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche < 250 m², wenn sie im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb stehen, Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Im Mischgebiet MI 3 sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 2 BauNVO zulässig: Wohngebiete, Geschäfte, Büros und Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche < 250 m², wenn sie im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb stehen, Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Im Mischgebiet MI 4 sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 2 BauNVO zulässig: Wohngebiete, Geschäfte, Büros und Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche < 250 m², wenn sie im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb stehen, Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

TEIL B

§ 6 Abs. 2 BauNVO zulässig: Wohngebiete, Geschäfte, Büros und Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche < 250 m², wenn sie im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb stehen, Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Ausnahmewohngebiete mit einer Verkaufsfläche < 700 m². Im Mischgebiet MI 4 sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 2 BauNVO zulässig: Geschäfte- und Büroparkplätze, sonstige Gewerbebetriebe, Verkaufseinrichtungen und Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche < 250 m², wenn sie im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb stehen, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Gartenbaubetriebe.

Im ausgewiesenen allgemeinen Wohngebiet (WA) sind folgende Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 5 BauNVO auch ausnahmsweise nach § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig: sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tierbetriebe.

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
 In dem Gebiet (GE) und Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung (GE(e)) können Einzelhandelsbetriebe oder Hauptgruppen mit einer Länge > 50 m und seitlichem Grenzabstand innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen zugelassen werden. Im Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung (GE(e)) entlang der Friedländerstraße sind im Mischgebiet MI 1 und 2 darf die Gebäuhöhe + 15,0 m, gemessen vom Anschnitt der betreffenden Wand mit der räumlich vorhandenen Geländeoberfläche, nicht überschreiten.

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
 Das anfallende Niederschlagswasser der Dächflächen ist im Wohngebiet auf den Grundstücken zu versickern.

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
 Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis des Betreibers der Oberflächenwasserleitungen sowie der Gattung diese zu verlegen und zu unterhalten. Die Rohrleitungen dürfen vom Rohrschnitt 5,0 m nicht überlast werden.

§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB
 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans dürfen in Verbringungsanlagen, die neu errichtet werden, Kohle und Äpfel aller Art sowie Holz- und Feuerungsgüter nach dem Zweck der Beauftragung verbracht werden. Betriebe des Holzverarbeitenden Handwerks können ihre Holzspäne und Holzreste gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO thermisch verwerten.

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
 Die öffentlichen Festsetzungen zu Bauplanungen und zu Begrünungsmaßnahmen werden im beigefügten Anlagen unter Beachtung der 2. Planänderung im Plan Teil A und Text Teil B, welche nicht in § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB enthalten sind, zu errichten und zu betreiben, das in ihrer Einwirkungszone die für das jeweilige Baugewerbe zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten werden. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen der Technischen Anleitung-Lärm (TA-Lärm) vom 17.06.2008, Beauftragung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft zu beachten.

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
 In den festgesetzten Bereichen entlang der Eggeniner Straße, der Friedländerstraße und der Büdnerstraße sind für Außenluftschalleiswerte und sonstige Maßnahms zur Lärmvermeidung nach DIN 4109 vorzusehen. Sofern die erforderliche Pegeländerung nicht durch Grundanordnung und Fassaden- sowie Bauteilgestaltung erreicht wird, sind Schallschutzwände vorzusehen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
 Die öffentlichen Festsetzungen zu Bauplanungen und zu Begrünungsmaßnahmen werden im beigefügten Anlagen unter Beachtung der 2. Planänderung im Plan Teil A und Text Teil B, welche nicht in § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB enthalten sind, zu errichten und zu betreiben, das in ihrer Einwirkungszone die für das jeweilige Baugewerbe zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten werden. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen der Technischen Anleitung-Lärm (TA-Lärm) vom 17.06.2008, Beauftragung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft zu beachten.

Abfallentsorgung, § 9 Abs. 1 Nr. 6 LBAuO M-V
 Die Sammelplätze im öffentlichen Hof, einsehbarer Bereich sollen Erfassungen erhalten, deren Höhe 30 cm über die Geländeoberfläche liegt. Die Entleerungen sind mit Hecken abzusperren und mit Wandbegrenzungen zu versehen.

Hinweise
 Für die Anwendung der DIN 4109 wurden folgende Schallimmissionswerte (Beurteilungswerte) an den Baugrenzen ermittelt:
 Büdnerstraße: 62 dB(A) Tag/52 dB(A) Nacht,
 Eggeniner Straße: 76 dB(A) Tag/65 dB(A) Nacht,
 Friedländerstraße: 72 dB(A) Tag/61 dB(A) Nacht.

Nachrichtliche Übernahmen:
 nach § 9 Abs. 6 BauGB

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodenschätze bekannt. Bei Bohrungen können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:
 Wenn während der Erdbearbeitung Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSOuG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zutreffend Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt mit Zugang der Anzeige.
 2) Der gesamte Geltungsbereich des B-Plans befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III. Auf die Bestimmungen zur Abschließung der Zone III ist die Lage in der Trinkwasserschutzzone III resultiert wird hiermit hingewiesen.
 3) Im Plangebiet befindet sich an der Eggeniner Straße 8 der Höhenpunkt Nr. 112 060. Im angrenzenden Bereich an der Friedländerstraße 18 der Höhenpunkt Nr. 112 070 des amtlichen Höhenbezugsystems DHHN 92.
 4) Im unmittelbaren Bereich neben Straßengrundstücken der Landesstraße einschließlich im Anranch zu Neomanlagen der Straße (wie z.B. Gehwege) und bebaufähige Böschungserosionen oder die Errichtung von Sitzmauern mit dem Straßenebene Neuanbau zuzustimmen bzw. dort schriftlich anzuzeigen.

Öffentliche Bauvorschriften
 nach Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern § 88 Abs. 3 (LBAuO M-V) i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

Fassadengestaltung, § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO M-V
 Als Oberflächengestaltung für Haupt- und Nebengebäude im ausgewiesenen Wohngebiet sowie in den Mischgebieten 1 - 3 sind Putz- und Klinker vorzusehen.

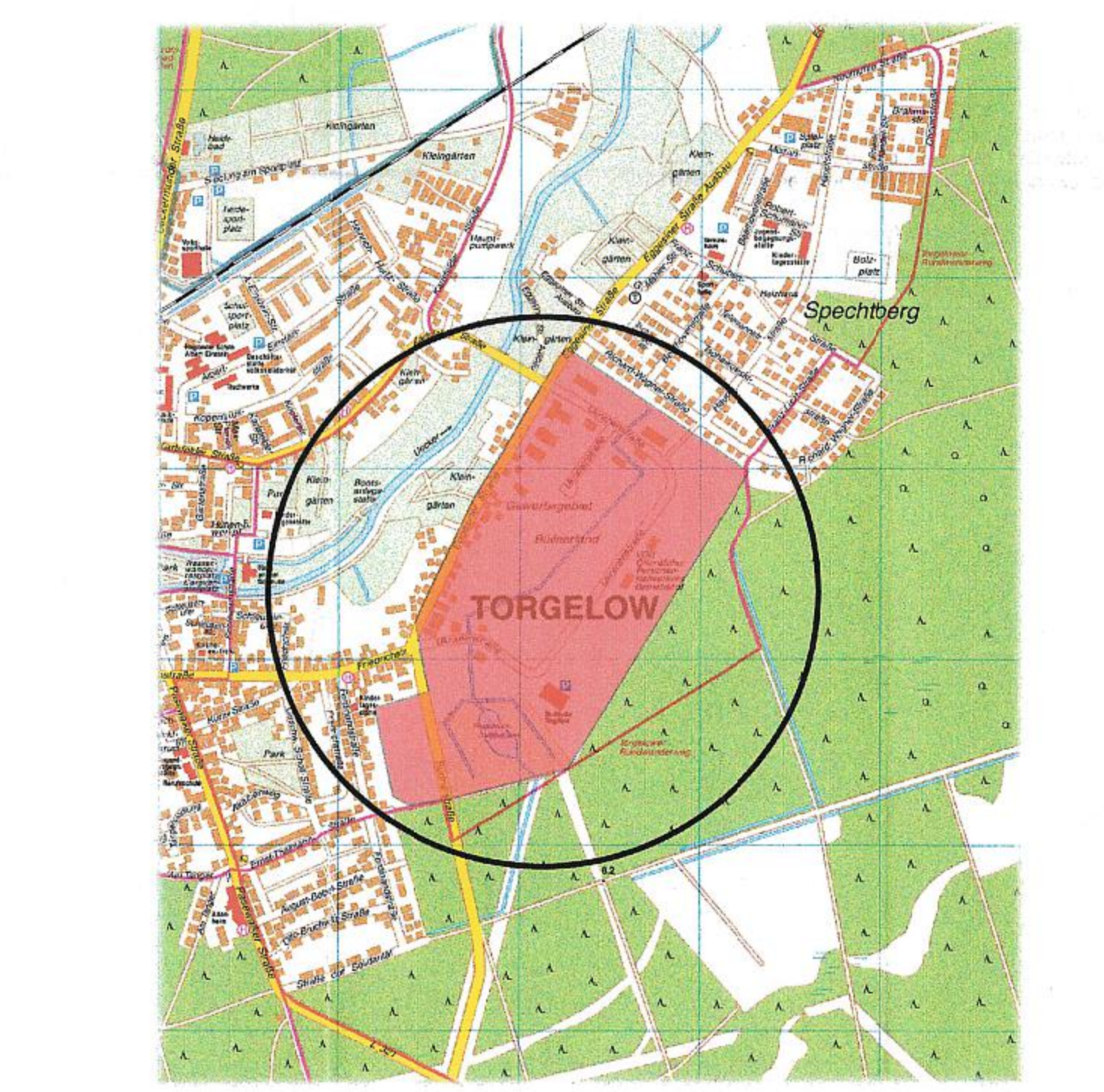
Dachform und -gestaltung, § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO M-V
 Im ausgewiesenen allgemeinen Wohngebiet mit Mischgebiet MI 1 - 3 sind für Hauptgebäude Satteldächer und Walddächer zulässig. Die zulässige Dachneigung im ausgewiesenen Wohngebiet sowie in den Mischgebieten 1 - 3 sind Putz- und Klinker vorzusehen.

Verbauelemente, § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBAuO M-V
 Großverbauelemente sind im Bereich der Eggeniner Straße, der Büdnerstraße und im allgemeinen Wohngebiet nicht zulässig. In die Erdmündungsbereichen der Eggeniner Straße und Klempnerstraße können jeweils eine Sammelverbauelemente für das Gewerbegebiet vorgesehen werden; einzelne Verbauelemente in diesen Bereichen sind zulässig, im Wohngebiet sind Verbauelemente nur an der Straße der Leitung zulässig.

Gestaltung der nicht überbauten Flächen, § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBAuO M-V
 Privatflächen im ausgewiesenen allgemeinen Wohngebiet sowie im Mischgebiet MI 1-3 dürfen nicht als Anbau- oder Lagerflächen genutzt werden.

Einfriedigungen, § 86 Abs. 1 Nr. 6 LBAuO M-V
 Im ausgewiesenen Wohngebiet und im Mischgebiet MI 1-2 darf die Höhe der Einfriedigung 1,20 m nicht überschreiten. Im ausgewiesenen Mischgebiet MI 3 - 4 sowie im Gewerbegebiet sind Zäune bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Ausgenommen hiervon ist die dem Wald zugewandene Grundstücksseite im Gewerbegebiet, wo Zäune auch über 2,00 m zulässig sind. Einfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind als geschlossene Flächen unzulässig. Die genauen Festsetzungen gelten nicht für Heckenpflanzungen. Einfriedigungen jeglicher Art im Bereich der Sichtdistanz dürfen eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.

Abfallentsorgung, § 86 Abs. 1 Nr. 6 LBAuO M-V
 Die Sammelplätze im öffentlichen Hof, einsehbarer Bereich sollen Erfassungen erhalten, deren Höhe 30 cm über die Geländeoberfläche liegt. Die Entleerungen sind mit Hecken abzusperren und mit Wandbegrenzungen zu versehen.



SATZUNG der Stadt Torgelow

Landkreis Uecker-Randow
 Land Mecklenburg-Vorpommern

Maßstab 1:1000

über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02/90 „Büdnerland“

Lage des Plangebietes in der Gemarkung Torgelow:
 Südlich der Eggeniner Straße,
 westlich des Waldgebietes Spechberg,
 nördlich des Waldgebietes und
 östlich angrenzend an die Wohnbebauung entlang der Ferdinandstraße

Lagebezugssystem: GK 42/83 Höhenbezugssystem: DHHN 92

Stand: September 2008

Vermessungsbüro Petra Zeise
 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin
 Papendorfer Chaussee 2
 17059 Pasewalk
 Tel. 03973-20750 Fax: 03973-207519
 Zeise@vermessung-zeise.de